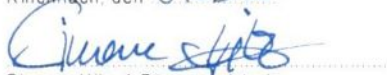


# VERFAHREN

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Rinnach hat in der Sitzung vom 23.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 hat in der Zeit vom 16.04.2021 bis 10.06.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 hat in der Zeit vom 16.04.2021 bis 10.06.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.09.2021 bis 08.10.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.09.2021 bis 08.10.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Rinnach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 die Flächennutzungsplan in der Fassung vom 16.11.2021 festgestellt.

Rinnach, den 31.03.22



Simone Hilt, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)

7. Das Landratsamt Regen hat die Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 14.02.2022, Az. F045-O99-D13, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Regen, den 13.4.2022



Unterzeichner/-in



(Siegel)  
Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Rinnach, den 31.03.22



Simone Hilt, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 21.04.22 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und sowie 2 Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Rinnach, den 22.04.2022



Simone Hilt, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)